

## **In der Senatssitzung am 6. August 2024 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

24. Juli 2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. August 2024**

#### **„Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer“**

##### **A. Problem**

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) wurde die Einheitsbewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber erhielt eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Regelungen längstens bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

Durch das Grundsteuerreformgesetz werden nun die auf der Basis der Einheitswerte ergangenen Grundsteuerbescheide mit Ablauf des Jahres 2024 kraft Gesetzes aufgehoben (siehe § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz). Der kommunale Gesetzgeber muss die ab 2025 geltenden Hebesätze aktiv neu festlegen.

In der Gesetzesbegründung zum Grundsteuerreformgesetz hat der Bundesgesetzgeber an die Gemeinden appelliert, *„die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.“*

Zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform hat sich Bremen bereits in seinem Bürgerschaftsbeschluss vom 29. Januar 2020 bekannt. Auch die Regierungsparteien haben die aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zum Gegenstand ihres Koalitionsvertrages gemacht (Rz. 7951 und 8002).

Es ist das Ziel, dass das Aufkommen der Grundsteuer in Bremen ab 2025 dem Aufkommen der Grundsteuer in 2024 entspricht. Das Aufkommen der Grundsteuer resultiert aus der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und aus der Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke, die nicht der land- und Forstwirtschaft dienen.

Um die Grundsteuerreform in Bremen aufkommensneutral umzusetzen, hat der Senator für Finanzen bei der Ermittlung der zukünftigen Hebesätze auf die Unterstützung des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Dadurch konnte gewährleistet werden, dass im Wege einer qualifizierten Hochrechnung auch noch fehlende Grundsteuerwerte in die Berechnung des Messbetragsvolumens einfließen und die bereits vorliegenden Messbetragswerte qualitätsgesichert werden konnten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuerreformgesetz, BGBl I S. 1794) hat der Bundesgesetzgeber die vom

Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung geschaffen. Die Länder können gemäß Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7, Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes hiervon abweichende Regelungen treffen (Länderöffnungsklausel). Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 29. Januar 2020 hat sich Bremen für die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen entschieden. Am 18. Juni 2024 hat der Senat entschieden, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und ein Landesgesetz zu Steuermesszahlen (Bremisches Grundsteuermesszahlengesetz; BremGrStMG) zu verabschieden. Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die derzeitige Verteilung des Aufkommens auf die Bereiche Wohnen, Nichtwohnen und unbebaute Grundstücke auf Landesebene beizubehalten. Diese Entscheidung wirkt sich auf die Höhe der künftigen Hebesätze in den Stadtgemeinden aus. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren für das Bremische Grundsteuermesszahlengesetz wird dem Senat zeitlich parallel zu dieser Senatsvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer kann durch die Stadtbürgerschaft erst beschlossen werden, wenn das der Berechnung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu Grunde liegende Bremische Grundsteuermesszahlengesetz durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen wurde. Das Bremische Grundsteuermesszahlengesetz soll in der Bürgerschaft (Landtag) am 18. September beschlossen werden, so dass die Stadtbürgerschaft am 12. November dieses Gesetz beschließen kann.

Bei der Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze wurden die sich aus dem Bremischen Grundsteuermesszahlengesetz ergebenden Steuermesszahlen bereits berücksichtigt.

## **B. Lösung**

Das vorliegende Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer dient der Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadtgemeinde Bremen. Die bisher geltenden Hebesätze verlieren zum 1. Januar 2025 ihre Wirkung. Die ab 2025 anzuwendenden Hebesätze sind somit zwingend im Wege eines Ortsgesetzes festzulegen.

Um die Grundsteuerreform in Bremen aufkommensneutral umzusetzen, wird entsprechend der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B in Bremen auf 755 Prozent festzulegen.

Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 755 Prozent wird das bisher in der Stadtgemeinde erzielte Aufkommen von rund 180 Mio. Euro (Soll) gesichert und die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral umgesetzt.

Das Statistische Landesamt hat ermittelt, dass der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B in Bremen zwischen 751 und 755 Prozent liegt. Der vorgeschlagene Hebesatz der Grundsteuer B liegt am oberen Rand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Spanne. Hiermit wird den Unsicherheiten aus der Hochrechnung der Grundsteuerwerte für noch nicht bewertete Grundstücke, den zum Teil noch ausstehenden Fortschreibungen der Grundsteuerwerte aufgrund von baulichen Veränderungen an Grundstücken sowie der noch nicht abgeschlossenen Qualitätsüberprüfung der veranlagten Fälle Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A in Bremen, abweichend vom ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz von 220 Prozent, auf 0 Prozent festzulegen.

Das Aufkommen der Grundsteuer A beträgt derzeit vergleichsweise geringe 161.000 EUR im Jahr. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Grundsteuerreform eine Änderung im Bewertungsrecht für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ergibt. Die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile der Landwirte und Altenteiler unterliegen ab 2025 aus bewertungsrechtlichen Gründen der Grundsteuer B. Bis einschließlich 2024 waren sie als Teil des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit Grundsteuer A zu besteuern. Davon haben Land- und Forstwirte in Bremen bisher finanziell profitiert, da die Hebesätze der Grundsteuer A (derzeit 250%) immer deutlich niedriger waren als die der Grundsteuer B (derzeit 695%). Die hierdurch entstehende zusätzliche Belastung kann durch den Verzicht auf die Grundsteuer A in Bremen für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft zu einem Teil kompensiert werden.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A führt im Ergebnis ferner zu deutlich weniger Verwaltungsaufwand im Finanzamt und für die übrigen Beteiligten. Die Kleingärten machen rund 60 Prozent der Fälle der Grundsteuer A aus. Unter Berücksichtigung des vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A von 220 Prozent ergäbe sich durchschnittlich eine Grundsteuer in Höhe von unter 5 Euro pro Jahr pro Kleingarten. Dies entspricht auch der bisherigen durchschnittlichen Grundsteuer für Kleingärten. Der Aufwand für die Erhebung und ggf. Vollstreckung dieser Kleinbeträge steht bereits heute in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 0 Prozent und damit den Verzicht auf die Festsetzung der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke einschließlich der Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird ein Beitrag zum Abbau von Bürokratie geleistet und damit eine erhebliche Entlastung der betroffenen Steuerpflichtigen sowie der Finanzverwaltung erreicht.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A ist bei der Berechnung des Hebesatzes für die Grundsteuer B bereits berücksichtigt, sodass insgesamt das Aufkommen der Grundsteuer in der Stadtgemeinde Bremen auch bei einem Verzicht auf die Grundsteuer A unverändert bleibt.

Nach Abschluss der Bewertungsarbeiten sowie der Bearbeitung der Einsprüche im Laufe des Jahres 2025 wird die Umsetzung der Grundsteuerreform in Bremen insgesamt inklusive der landesgesetzlich festgelegten Steuermesszahlen evaluiert. Dabei sollen die sozialen Implikationen der Reform untersucht und in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Grundsteuer durch die Neubewertung realitätsnah und sozial gerecht ausgestaltet wurde. Gegebenenfalls erforderliche Gesetzesänderungen sind im Anschluss an die Evaluation durchzuführen.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck**

Die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Bremen auf 755 Prozent ist erforderlich, um die durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 10. April 2018 erforderlich gewordene Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen. Eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens von bisher rund 180 Mio. Euro ist damit nicht verbunden.

Die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer A in Bremen auf 0 Prozent würde zu einer Verringerung des Aufkommens der Grundsteuer A von bisher 161.000 Euro auf 0 Euro führen.

Die Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in Bremen erfordern eine generelle Bescheiderteilung zu Beginn des Jahres 2025. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Grundsteuerbescheide zusammen mit den Grundsteuermessbetragsbescheiden versandt werden. Die insgesamt entstehenden Kosten für die Erteilung der Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide ergeben sich aus der Senatsvorlage zum „Bremischen Gesetz über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer (Bremisches Grundsteuermesszahlengesetz – BremGrStMG)“.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Genderprüfung**

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Klimacheck**

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung abgestimmt und von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 24. Juli 2024 den Entwurf des „Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 12. November 2024, nachdem die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in 2. Lesung über das Bremische Grundsteuermesszahlengesetz entschieden hat. Das Dritte Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer kann durch die Stadtbürgerschaft erst beschlossen werden, wenn das der Berechnung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu Grunde liegende Bremische Grundsteuermesszahlengesetz durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen wurde.

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 6. August 2024**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer**

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 12. November 2024, nachdem die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in 2. Lesung über das Bremische Grundsteuermesszahlengesetz entschieden hat. Das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer kann durch die Stadtbürgerschaft erst beschlossen werden, wenn das der Berechnung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu Grunde liegende Bremische Grundsteuermesszahlengesetz durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen wurde.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) wurde die Einheitsbewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber erhielt eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Regelungen längstens bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

Durch das Grundsteuerreformgesetz werden nun die auf der Basis der Einheitswerte ergangenen Grundsteuerbescheide mit Ablauf des Jahres 2024 kraft Gesetzes aufgehoben (siehe § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz). Die bisher geltenden Hebesätze verlieren zum 1. Januar 2025 ihre Wirkung. Der kommunale Gesetzgeber muss die ab 2025 geltenden Hebesätze aktiv neu festlegen.

Das Aufkommen der Grundsteuer resultiert aus der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und aus der Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke, die nicht der land- und Forstwirtschaft dienen.

Es ist das erklärte Ziel, dass das Aufkommen der Grundsteuer in Bremen ab 2025 dem Aufkommen der Grundsteuer in 2024 entspricht. In der Gesetzesbegründung zum Grundsteuerreformgesetz hat der Bundesgesetzgeber an die Gemeinden appelliert, *„die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.“*

Die bremische Bürgerschaft hat sich bereits in ihrem Beschluss vom 29. Januar 2020 zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform bekannt. Auch die Regierungsparteien haben die aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zum Gegenstand ihres Koalitionsvertrages gemacht (Rz. 7951 und 8002).

Bei der Ermittlung der zukünftigen Hebesätze hat der Senator für Finanzen auf die Unterstützung des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Dadurch konnte gewährleistet werden, dass im Wege einer qualifizierten Hochrechnung auch noch fehlende Grundsteuerwerte in die Berechnung des Messbetragsvolumens einfließen und die bereits vorliegenden Messbetragswerte qualitätsgesichert werden konnten.

Der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze wurden die Steuermesszahlen gemäß dem Bremischen Grundsteuermesszahlengesetz zu Grunde gelegt.

Um die Grundsteuerreform in Bremen aufkommensneutral umzusetzen, soll entsprechend der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes, der Hebesatz der Grundsteuer B in Bremen auf 755 Prozent festgelegt werden. Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 755 Prozent wird das bisher in der Stadtgemeinde erzielte Aufkommen von rund 180 Mio. Euro (Soll) gesichert und die Grundsteuerreform insgesamt annähernd aufkommensneutral umgesetzt.

Darüber hinaus soll der Hebesatz der Grundsteuer A in Bremen, abweichend vom ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz von 220 Prozent, auf 0 Prozent festgelegt werden.

Das Aufkommen der Grundsteuer A beträgt derzeit vergleichsweise geringe 161.000 EUR im Jahr. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Grundsteuerreform eine Änderung im Bewertungsrecht für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ergibt. Die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile der Landwirte und Altenteiler unterliegen ab 2025 aus bewertungsrechtlichen Gründen der Grundsteuer B. Bis einschließlich 2024 waren sie als Teil des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit Grundsteuer A zu besteuern. Davon haben Land- und Forstwirte in Bremen bisher finanziell profitiert, da die Hebesätze der Grundsteuer A (derzeit 250%) immer deutlich niedriger waren als die der Grundsteuer B (derzeit 695%). Die hierdurch entstehende zusätzliche Belastung kann durch den Verzicht auf die Grundsteuer A in Bremen für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft zu einem Teil kompensiert werden.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A führt im Ergebnis ferner zu deutlich weniger Verwaltungsaufwand im Finanzamt und für die übrigen Beteiligten. Die Kleingärten machen rund 60 Prozent der Fälle der Grundsteuer A aus. Unter Berücksichtigung des vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A von 220 Prozent ergäbe sich durchschnittlich eine Grundsteuer in Höhe von unter 5 Euro pro Jahr pro Kleingarten. Dies entspricht auch der bisherigen durchschnittlichen Grundsteuer für Kleingärten. Der Aufwand für die Erhebung und ggf. Vollstreckung dieser Kleinbeträge steht bereits heute in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 0 Prozent und damit den Verzicht auf die Festsetzung der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke einschließlich der Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird ein Beitrag zum Abbau von Bürokratie geleistet und damit eine erhebliche Entlastung der betroffenen Steuerpflichtigen sowie der Finanzverwaltung erreicht.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A ist bei der Berechnung des Hebesatzes für die Grundsteuer B bereits berücksichtigt, sodass insgesamt das Aufkommen der Grundsteuer in der Stadtgemeinde Bremen auch bei einem Verzicht auf die Grundsteuer A unverändert bleibt.

Nach Abschluss der Bewertungsarbeiten sowie der Bearbeitung der Einsprüche im Laufe des Jahres 2025 wird die Umsetzung der Grundsteuerreform in Bremen insgesamt inklusive der landesgesetzlich festgelegten Steuermesszahlen evaluiert. Dabei sollen die sozialen Implikationen der Reform untersucht und in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Grundsteuer durch die Neubewertung realitätsnah und sozial gerecht ausgestaltet wurde. Gegebenenfalls erforderliche Gesetzesänderungen sind im Anschluss an die Evaluation durchzuführen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Das Ortsgesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.



## **Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer**

§ 1 Nummer 1 des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „250 v.H.“ durch die Angabe „0 v.H.“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „695 v.H.“ durch die Angabe „755 v.H.“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform sind die Hebesätze der Grundsteuer A und B für die Grundsteuer ab 2025 festzulegen, denn die bisher geltenden Hebesätze verlieren zum 1. Januar 2025 gemäß § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz ihre Wirkung.

Es ist das Ziel, dass das Aufkommen der Grundsteuer in Bremen ab 2025 dem Aufkommen der Grundsteuer in 2024 entspricht. Die aufkommensneutrale Umsetzung soll durch die ermittelten Hebesätze gewährleistet werden. Das Aufkommen der Grundsteuer resultiert aus der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und aus der Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke, die nicht der land- und Forstwirtschaft dienen. Der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze wurden die Steuermesszahlen gemäß dem Bremischen Grundsteuermesszahlengesetz zu Grunde gelegt.

Um die Grundsteuerreform in Bremen aufkommensneutral umzusetzen, wird entsprechend der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B in Bremen auf 755 Prozent festzulegen. Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 755 Prozent wird das bisher in der Stadtgemeinde erzielte Aufkommen von rund 180 Mio. Euro (Soll) gesichert und die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral umgesetzt. Eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens von bisher rund 180 Mio. Euro ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A in Bremen, abweichend vom ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz von 220 Prozent, auf 0 Prozent festzulegen.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A ist bei der Berechnung des Hebesatzes für die Grundsteuer B bereits berücksichtigt, sodass insgesamt das Aufkommen der Grundsteuer in der Stadtgemeinde Bremen auch bei einem Verzicht auf die Grundsteuer A unverändert bleibt.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer)**

Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 755 Prozent wird das bisher in der Stadtgemeinde erzielte Aufkommen von rund 180 Mio. Euro (Soll) gesichert und die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral umgesetzt.

Durch die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 0 Prozent und damit den Verzicht auf die Festsetzung der Grundsteuer A für Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird ein Beitrag zum Abbau von Bürokratie geleistet und damit eine erhebliche Entlastung der betroffenen Steuerpflichtigen sowie der Finanzverwaltung erreicht.

Der Verzicht auf die Grundsteuer A in Bremen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft führt zu einer finanziellen Entlastung bei Landwirten. Diese kompensiert zu einem Teil die zusätzliche Belastung der Landwirte durch die Grundsteuerreform. Aufgrund einer Änderung im Bewertungsgesetz unterliegen die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile der Landwirte und Altenteiler ab 2025 aus bewertungsrechtlichen Gründen der Grundsteuer B. Bis einschließlich 2024 waren sie als Teil des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit Grundsteuer A zu besteuern.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B gelten damit erstmals für Zeiträume nach dem 31.12.2024.